

II-956 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

24.12.1965

377/A.B. A n f r a g e b e a n t w o r t u n g
zu 381/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Pradler
auf die Anfrage der Abgeordneten Eberhard und Genossen,
betreffend Parteipolitik im Bundesheer.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 18. November 1965 an mich gerichteten Anfrage, Z. 381/J-NR/1965, der Abgeordneten zum Nationalrat Eberhard, Pölz, Steininger und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Die "Information über die Beschaffung von Waffen und Ausrüstung für das Bundesheer" wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung herausgegeben.

Zur zweiten Frage:

Eine Stellungnahme hiezu erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zur ersten Frage.

Zur dritten Frage:

Zu a) Auf Grund des § 14 des Pressegesetzes, BGBl.Nr. 218/1922, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1952, BGBl.Nr. 118, bedürfen amtliche Druckwerke, die von einer Bundesbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden, keines Impressums. Da die "Information über die Beschaffung von Waffen und Ausrüstung für das Bundesheer" Angelegenheiten des ho. Wirkungsbereiches betrifft und überdies vom Bundesministerium für Landesverteidigung herausgegeben wurde, handelt es sich um ein amtliches Druckwerk im vorerwähnten Sinn. Ein Impressum war daher nicht erforderlich.

Zu b) Da, wie bereits ausgeführt, für die gegenständliche Information ein Impressum nicht notwendig war, liegt auch kein Verstoß gegen das Pressegesetz vor. Eine Verletzung des § 36 des Wehrgesetzes - offensichtlich ist diese Bestimmung des Wehrgesetzes gemeint - liegt gleichfalls nicht vor. Gemäß Abs. 1 des zitierten Paragraphen ist das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten. Was unter parteipolitischer Betätigung und Verwendung zu verstehen ist, wird näher im Abs. 3 des § 36 ausgeführt. Danach ist während des Dienstes und innerhalb des militäri-

377 A.B.

- 2 -

zu 381/J

schen Dienstbereiches "jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernenhöfe und militärischen Anlagen, verboten. Von dem Verbot wird insbesondere die persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt." Die "Information über die Beschaffung von Waffen und Ausrüstung für das Bundesheer" erfüllt aber wohl keine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen. Der Hinweis in dieser Information auf die Stellungnahme der sozialistischen Regierungsfraktion ist die bloße Feststellung von Tatsachen und stellt somit keine Polemik gegen die sozialistische Regierungsfraktion dar.

Der Inhalt des gegenständlichen Druckwerkes entspricht im wesentlichen meinen Ausführungen anlässlich einer Pressekonferenz am 27. Oktober 1965, an der in- und ausländische Journalisten teilgenommen haben, und enthält keine unrichtigen Darstellungen.

-.-.-.-.-.-